

**Merkblatt des Fachausschusses  
zu den Anforderungen an den Antrag auf Verleihung der  
Bezeichnung  
Fachanwalt/Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht**

Mitglieder des Vorprüfungsausschusses:

RA Björn Röhrenbeck, Schneiderstr. 10, 67655 Kaiserslautern - Vorsitzender

RA Kristof Mades, Im Chausseegarten 4, 55543 Bad Kreuznach – stellvertretender Vorsitzender

RA Dr. Michael Thielemann, Trottgasse 253, 56077 Koblenz -Schriftführer

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung Ihres Antrags sind § 43 c BRAO sowie Fachanwaltsordnung (FAO). Die jeweils aktuelle Fassung der FAO finden Sie auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.brak.de](http://www.brak.de)).

Nachfolgend werden der besseren Verständlichkeit wegen stets die männlichen Bezeichnungen Antragsteller sowie Rechtsanwalt verwendet.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

**1. Angaben zur Person des Antragstellers**

- I. Name (Vor- und Zuname)
- II. Vollständige Kanzleiinschrift
- III. Datum der Zulassung als Rechtsanwalt
- IV. Bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnung

**2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse**

Besondere theoretische Kenntnisse erwerben Sie gem. § 4 FAO in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs weisen Sie gem. § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach. Insbesondere müssen Sie zusammen mit Ihrem Antrag die Teilnahmebescheinigung am Fachanwaltslehrgang im Original sowie die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext und deren Bewertungen im Original einreichen. Der Lehrgang muss die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 I FAO erfüllen.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO).

**3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen**

Den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen führen Sie durch die Vorlage einer chronologischen Fallliste, die gem. § 6 Abs. 3 FAO die folgenden Angaben enthalten muss (siehe die Anlage 1 – nach § 14 I FAO vorbereitete Fallliste):

- eigenes Aktenzeichen mit anonymisiertem Rubrum
- Gericht, nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Gegenstand des Verfahrens
- Bereich gem. § 14 I FAO
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit (ggf. Instanzen)
- Stand des Verfahrens
- Zusicherung, dass sämtliche Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden

Verwenden Sie für die Fallliste nur das Muster in **Anlage 1**. Darüber hinaus ordnen Sie bitte im Rahmen einer ergänzenden Aufstellung die Fälle den Fallgruppen gem. § 14 I FAO zu und verwenden Sie hierzu die Anlage 2. Wie sich aus § 5 lit. s) FAO ergibt, sind 60 Fälle aus den verschiedenen Bereichen des § 14 I Nr. 1-9 (nicht Nr. 10) nachzuweisen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren sein.

Zur zügigen Bearbeitung Ihres Antrages nummerieren Sie bitte die Fallliste durch. Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Bitte stellen Sie sich darauf ein, unverzüglich nach Aufforderung die Arbeitsproben zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf die vom Fachausschuss vorzunehmende Gewichtung der Fälle (§ 5 FAO letzter Satz) kommt Ihren Angaben zu Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu. Wir empfehlen dringend, eine detaillierte Beschreibung der anwaltlichen Tätigkeit vorzunehmen! Darüber hinaus empfiehlt der Fachausschuss, dass Sie – wenn möglich – mehr Fälle als die erforderliche Mindestzahl von 60 Verfahren nachweisen, um je nach Fallgewichtung Rückfragen des Fachausschusses zu vermeiden.

Der Streitgegenstand ist so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung der Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Bank- und Kapitalmarktrechtes eindeutig möglich ist.

#### **4. Antragsgestaltung und Verfahrensgang**

Den Antrag reichen Sie im Original mit sämtlichen Anlagen einschließlich Originalklausuren ein. Fügen Sie bitte Tabellen entsprechend den **Anlagen 1 und 2** bei, wobei die **Anlage 1** die eigentliche Fallliste darstellt und **Anlage 2** lediglich eine Zuordnung der bearbeiteten Fälle zu den Bereichen § 14 I FAO darstellen soll. Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 400,00 € an die Kammer mit dem Vermerk „Fachanwalt Bank- u. Kapitalmarktrecht“ entrichtet wurde. Dieser Betrag kann auf folgendes Konto überwiesen werden:

**VR-Bank Südwestpfalz eG**  
**IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70, BIC: GENODE61ROA**

Sie erhalten sodann eine Eingangsbestätigung.

Der Fachausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer.

RA Björn Röhrenbeck, Schneiderstr. 10, 67655 Kaiserslautern - Vorsitzender

RA Kristof Mades, Im Chausseegarten 4, 55543 Bad Kreuznach – stellvertretender Vorsitzender

RA Dr. Michael Thielemann, Trottgasse 253, 56077 Koblenz -Schriftführer

Weist der Antrag behebbare Mängel auf, gibt der Fachausschuss dem Antragsteller unter kurzer Fristsetzung Gelegenheit zur Abhilfe. Bitte richten Sie sich daher bereits mit der Antragstellung darauf ein, dass Sie mögliche Nachfragen schnell und präzise beantworten.

## **5. Fachgespräch**

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO kann der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder praktischen Erfahrung ein Fachgespräch führen. Wird ein Fachgespräch für notwendig erachtet, so erfolgt die Ladung zum Fachgespräch nach Maßgabe des § 24 Abs. 5 FAO durch den Ausschussvorsitzenden. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird der Ausschussvorsitzende den Termin zum Fachgespräch mit dem Antragsteller telefonisch abstimmen.

Der Fachausschuss gibt gegenüber dem Kammervorstand sein Votum zum Antrag des Antragstellers ab

\*\*\*